Allgemeine Vertragsbedingungen Biedermann Unterhalt & Vertriebs AG

(gültig ab 30. August 2013)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Biedermann Unterhalt & Vertriebs AG (nachfolgend „BUV“) aus Kauf-, Miet- und Werkvertrag. Anderslautende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der Schriftlichkeit.

2. Offerte

Die BUV ist gemäss Gültigkeitsdauer der Offerte an das Angebot (Umfang, Lieferbedingungen Termine, etc) gebunden.
Die BUV bleibt aber bis zum rechtsgültigen Vertragsabschluss frei, die angebotenen Maschinen jederzeit einem Dritten zu verkaufen.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die BUV ihre Offerte vorbehaltlos unterzeichnet zurück erhält und die vereinbarte Anzahlung gemäss Vertrag oder Ziffer 5 unten fristgerecht auf dem Konto der BUV eingetroffen ist. Bei Änderungen in der Offerte durch den Kunden ist der Vertrag erst mit Zustellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die BUV und die fristgerecht geleistete Anzahlung an die BUV abgeschlossen.

4. Lieferung

Falls vertraglich nicht anders geregelt, gilt die Lieferung mit Mitteilung der Versandbereitschaft als erfolgt und der Kunde ist zur unverzüglichen Übernahme der Ware verpflichtet. Wird diese nicht umgehend abgeholt, wird sie auf Rechnung des Kunden gelagert. Die Transportkosten bezahlt der Kunde.

5. Zahlungsbedingungen (falls im Vertrag nicht anders vereinbart)

5.1. für Werk-/Kaufverträge:

Die Beträge sind in drei Teilzahlungen geschuldet:
40% nach Vertragsabschluss respektive nach Erhalt der Auftragsbestätigung,
50% bei Lieferbereitschaft,
10% bei Inbetriebnahme.
Diese Zahlungen haben jeweils sofort (innert 5 Arbeitstagen) nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

5.2. für Mietverträge:

Die Beträge sind in mindestens zwei Teilzahlungen geschuldet:
Gemäss Mietvertrag (min. 6 h / Tag) nach Erhalt der Mietbestätigung mit Rechnung sofort, d.h. vor dem jeweiligen Mietbeginn. Die gilt auch bei Verlängerung der Miete, wofür bei jedem Mal Rechnung gestellt wird. Wird nicht fristgerecht bezahlt, wird die Maschine nicht zur Verfügung gestellt, resp. auf Kosten des Kunden sofort abtransportiert.

Schlussrechnung nach Rückgabe der Maschine und Instand Stellung nach Erhalt der Rechnung innert 20 Tagen.

5.3. für Ersatzteillieferung und Reparaturen:

20 Tage nach Lieferung, welcher die Rechnung beiliegt.

Sämtliche Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises inklusive die weiteren Kosten und die Zinsen im Eigentum der BUV.

Biedermann Unterhalt- & Vertriebs AG
Flughafenstrasse 2
CH-2540 Grenchen
Tel. +41 (0) 32 652 88 24
Fax +41 (0) 32 652 88 26
info@biedermann-u-v.ch
www.biedermann-u-v.ch

6. Montage/Inbetriebnahme
Auf Verlangen stellt die BUV für die Inbetriebnahme und Anfahrtsüberwachung Servicetechniker zur Verfügung.
Bei der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass die Montage ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden kann. Allfällige Mehrkosten infolge Verzögerung sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde garantiert, dass die Baustelle aus Sicherheitsgründen während der Montage, ausser durch BUV Personal und der Bauleitung, von niemandem betreten wird. Die Zufahrtswege müssen frei befahrbar sein.
Das Nichteinhalten des Terminplans bezüglich der Montage und Inbetriebnahme der BUV infolge unverschuldeter Umstände geben dem Kunden weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

7. Bauseitige Leistungen des Kunden
Ohne die Erbringung folgender Leistungen seitens des Kunden kann die Montage respektive Inbetriebnahme durch die BUV nicht erfolgen:
Freie Zugangswege für die Anlieferung, Befahrbarkeit der Baustelle, Zugang zum bauseitigen Stahl- und Betonbau, Kran auf Platz (ev. mit Maschinist), Hebezeug, kostenlose Lieferung von Gas, Wasser, Sauerstoff und Strom während der Dauer der Montage, Anlagenbeleuchtung, erforderliche Getriebe-, Schmier- und Hydrauliköle, Schweissausrüstung, ausreichende Vormontagefläche am unmittelbaren Montageort, kostenlose Nutzung von Pausenräumen und Sanitäranlagen.

8. Abnahme
Beim Abschluss der Inbetriebnahme wird ein Protokoll erstellt. Mit dessen Unterzeichnung ist die Maschine abgenommen. Mängelrügen nach der Abnahme sind unverzüglich (innert einem Arbeitstag seit dem Auftreten) schriftlich (per Mail oder Fax oder per Brief) der BUV mitzuteilen.

9. Garantie/Haftung
Die Garantiedauer ist in der Offerte oder im Kaufvertrag geregelt. Sie beginnt mit Inbetriebnahme. Wechselt das Objekt während der Garantiezeit den Eigentümer, endet diese mit dem Eigentumsübergang.
Der Kunde verpflichtet sich, während der Garantiezeit sämtliche für die Wartung und Reparatur benötigten Ersatzteile sowie Service- und Reparaturleistungen bei der BUV zu beziehen.

Mit Vertragsabschluss gehen, soweit gesetzlich zulässig, Nutzen und Gefahr (Transporte, Untergang der Ware, etc.) auf den Kunden über.

Bei Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften sowie der Weisungen betreffend die sachgemässe Verwendung und die zulässige Belastungen des Herstellers und/oder der BUV wird jegliche Haftung der BUV ausgeschlossen und die Garantie erlischt. Die BUV übernimmt ferner keine Haftung für indirekte oder Folge-Schäden.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist der Gerichtstand am Sitz der BUV massgebend.

Gelesen und bestätigt:

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Biedermann Unterhalt- & Vertriebs AG
Flughafenstrasse 2
CH-2540 Grenchen
Tel. +41 (0) 32 652 88 24
Fax +41 (0) 32 652 88 26
info@biedermann-u-v.ch
www.biedermann-u-v.ch